

Sitzblockaden gelten nicht mehr als Gewalt

FR 16.3.95

FR

Karlsruhe korrigiert eigene Rechtsprechung

Von Ursula Knapp

Sitzblockaden etwa vor Bundeswehrkasernen können grundsätzlich nicht mehr als gewaltsame Nötigung bestraft werden. Das Bundesverfassungsgericht korrigierte in einer am Mittwoch veröffentlichten Entscheidung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), aber auch sein eigenes Urteil aus dem Jahr 1986.

KARLSRUHE, 15. März. In der Begründung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) heißt es, Strafgerichte hätten den Gewaltbegriff so stark ausgedehnt, daß für den einzelnen nicht mehr vorhersehbar sei, welches Verhalten verboten und welches nicht verboten sei. Damit werde das Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes verletzt. Die Entscheidung erging mit 5:3 Stimmen. (AZ: 1 BvR 718/89 u. a.)

Grundlage ist der Nötigungsparagraph des Strafgesetzbuches, wonach sich strafbar macht, wer andere mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Zudem muß das eingesetzte Mittel verwerflich sein. Umstritten war vor allem die Auslegung des Gewaltbegriffs. Nach jahrzehntelanger Rechtsprechung des BGH können Sitzblockaden schon dann als gewaltsame Nötigung bestraft werden, wenn sich die Teilnehmer widerstandslos wegzugewähren lassen. Auf dieser Grundlage wurden die Mitglieder der Friedensbewegung, die in den achtziger Jahren mit Sitzblockaden vor Kasernen gegen die Stationierung der Pershing-II-

Raketen protestierten, wegen Nötigung verurteilt. Dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerden blieben 1986 erfolglos.

Jetzt gab der Erste Senat in anderer Besetzung vier Beschwerden statt. Die Verurteilungen wurden aufgehoben, die Fälle zurückverwiesen. Die Richter verwiesen darauf, daß im Unterschied zu den Sitzblockaden der Friedensbewegung etwa Lkw-Blockaden oder Brückenblockaden nie als Nötigung verfolgt wurden.

Drei Richter legten in einer abweichenden Meinung dar, daß sie die Interpretation des Gewaltbegriffs durch die Strafgerichte für verfassungskonform halten. Allerdings sind auch nach der Entscheidung friedlich verlaufende Sitzblockaden nicht unbedingt erlaubt, sie können nach versammlungs- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften belangt werden.

In Bonn stieß das Urteil auf unterschiedliches Echo. Die stellvertretende SPD-Vorsitzende Herta Däubler-Gmelin sagte, das BVG habe damit ausdrücklich festgestellt, daß der Begriff des Nötigungsparagraphen 240 in der Rechtsprechung ausgeübert sei. Demgegenüber rügte der CDU-Verteidigungspolitiker Jürgen Augustinowitz das Urteil als „unerträglich“. Friedensinitiativen begrüßten die Entscheidung einhellig. Das Netzwerk Friedensinitiative in Bonn erklärte, sie sei eine späte Genugtuung für die Blockierer. Volker Nick von der Mutlanger Friedensinitiative sagte, endlich habe das BVG der Auffassung zugestimmt, „daß ziviler Ungehorsam nicht Gewalt ist“.

Schönb. Zeitung 25.3.95

Staatsanwaltschaften unterstützen Sitz-Blockierer

Stuttgart (lsw) - Wegen Sitzblockaden Verurteilte werden in Baden-Württemberg von den Staatsanwaltschaften bei der Wiederaufnahme ihrer damaligen Strafverfahren unterstützt. Die Betroffenen bräuchten lediglich in einem formlosen Schreiben der Staatsanwaltschaft ihre Forderung nach Wiederaufnahme des Verfahrens mitteilen, erklärte Justizminister Thomas Schäuble (CDU) am Freitag in Stuttgart. Diese Regelung vereinbarte er mit dem Stuttgarter Generalstaatsanwalt und den Leitern der von Wiederaufnahmeverfahren besonders bedrohten Behörden in Ellwangen, Stuttgart und Tübingen. Es werde geprüft, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März zur Straffreiheit von Sitzblockaden auf das damalige Urteil oder den Strafbefehl anwendbar sei. In diesem Fall werde die Staatsanwaltschaft von sich aus beim Gericht Aufhebung des Urteils und Freispruch im Beschlußweg beantragen. Eine neue Hauptverhandlung sei dann nicht mehr nötig. Bei Erfolg hätten die Verurteilten Anspruch auf Rückzahlung von Geldstrafen und Verfahrenskosten sowie auf Haftentschädigung bei Freiheitsstrafen.

FR 4.4.95

Sitzblockaden

Hilfe bei Verfahren

bri FRANKFURT A. M., 3. April. Bei der Wiederaufnahme von Verfahren verurteilter Sitzblockierer bietet die Humanistische Union Rechtshilfe an. Für die Betroffenen entstehen dabei keine Kosten. Die Bürgerrechtsorganisation (Humanistische Union, Bräuhausstraße 2, 80331 München) reagiert damit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Sitzblockaden der Friedensbewegung nicht als Nötigung strafbar sind.

„Ziviler Ungehorsam macht sich bezahlt“

■ Manfred Stenner, Geschäftsführer des Netzwerks Friedenskooperative in Bonn, zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Sitzblockaden und dessen Konsequenzen

taz: Herr Stenner, das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß Sitzblockaden vor militärischen Einrichtungen nicht als Straftatbestand der Nötigung gewertet werden dürfen. Empfinden Sie als einer, der für Sitzblockaden mehrfach verurteilt wurde, jetzt Genugtuung?

Manfred Stenner: Natürlich empfinde ich das. Das Urteil ist aber auch Ermutigung für all diejenigen, die sich heute im Bereich Asyl, der Flüchtlingshilfe oder dem Kampf gegen Abschiebung engagieren. Sie kratzen heute ja auch an den Gesetzen herum. Es

hat sich gezeigt, daß sich der zivile Ungehorsam gegen ungerechte Gesetze, Gerichts- und Strafverfahren auf die Dauer bezahlt macht.

Müssen die früheren Verurteilungen jetzt nach dem Urteil revidiert werden?

Es gab insgesamt wohl an die 10.000 Verfahren. Ich bin ziemlich sicher, daß es zu einer Welle von Wiederaufnahmeverfahren kommen wird. Auch nach zehn Jahren werden jetzt viele vor Gericht gehen und ihre Strafen für ungültig erklären lassen wollen und eine Haftentschädigung fordern. Das

halte ich für angemessen.

Was bedeutet das Urteil für die Widerstandsform Sitzblockade. Ist da nicht die Luft raus, wenn der gezielte Regelverstoß juristisch gesehen keiner mehr ist?

Ich bin unsicher, was von der Aktionsform bleibt. Immerhin haben wir aber eine Aktionsform durchgesetzt, die direkt vor Ort engagiert eingreift und tatsächlich ein kleines Sandkorn im Getriebe ist. Möglicherweise finden die Medien das nicht mehr so spannend, weil sich die Beteiligten anscheinend ja nicht mehr strafbar machen.

Die Nötigung ist weg, es bleiben

aber Rechtsvorschriften, die den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr oder den Verstoß gegen das Versammlungsgesetz bestrafen.

Mit dem Urteil haben wir natürlich keinen Persilschein gewonnen. Das Skandalöse an der alten Rechtsprechung ist aber endlich vom Tisch – dieser vergeistigte Gewaltbegriff, nach dem Menschen, die sich vor die Einfahrt eines Militärgeländes gesetzt haben, angeblich auf den Soldaten psychische Gewalt ausüben, der in das Gelände fahren will.

Interview: Wolfgang Gast

Blockade-Urteil

Publik - Forum 7.4.85

Sprung nach vorne

CDU-Pastor Peter Hintze und Friedrich Karl Fromme von der *Frankfurter Allgemeinen* demonstrierten Einigkeit: In trauter Übereinstimmung rügten sie erneut das Karlsruher Verfassungsgericht. Anlaß gab ihnen das Urteil über die Sitzblockaden. Eine schwerverständliche »Verwässerung des Gewaltbegriffs«, so der eine, Blockaden seien immer verwerfliche Gewalt, so der andere.

Doch das Lamentieren nützt nichts mehr. Nach nunmehr fast zehn Jahren haben die Verfassungsrichter die Weichen umgestellt. Was war, ist nicht mehr. Sitzblockaden sind nicht mehr strafbar. Und was Karlsruhe verkündet hat, hat Gesetzeskraft. Daran kann auch der Bundestag nicht mehr vorbei. Schon wird von einer Amnestie gesprochen und von einer Wiederaufnahme der rund 10 000 Verfahren gegen die Blockierer.

Für konservative Kritiker ist die Karlsruher Entscheidung ein weiteres Glied in der Kette der »Umwertung der Werte«. Tatsächlich hat

die durch das Blockade-Urteil letztlich erfolgte *Entkriminalisierung* der Neuen Sozialen Bewegungen für das öffentliche Bewußtsein eine bedeutende Symbolwirkung. Recht und Gesetz haben einen »Sprung nach vorne gemacht«, vergleichbar mit der vor 75 Jahren begonnenen Entkriminalisierung der Streiks der Arbeiterbewegung.

Dieser *Sprung nach vorne* kommt für viele der inzwischen von politischer Resignation erfaßten ehemaligen »Regelverletzer« viel zu spät. Allerdings können sie jetzt für ihren bestrafte »vorausgeeilten Gehorsam« Genugtuung verspüren. Sie haben der Freiheit und dem Recht eine Gasse gebahnt. Es stimmt: Vor zehn Jahren wäre der weise Spruch aus Karlsruhe viel nützlicher und sinnvoller gewesen als jetzt. Aber es stimmt auch, daß – gemessen an den geschichtlichen Erfahrungen – ein bereits nach zehn Jahren erfolgter *Sprung nach vorne* fast einem Katzensprung gleichkommt.

■ HARALD PAWLOWSKI